

BADEORDNUNG



Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Benutzung der Bäder
- § 5 Besondere Einrichtungen
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Infrarot-Kabinen Lohfeld Bad
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für das Freibad Bega Bad und das Hallenbad Lohfeld Bad. Betreiber der Bäder sind die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen ausgehängten und veröffentlichten Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für eine schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen im Hallenbad Lohfeld Bad ist verboten. Im Freibad Bega Bad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
8. Das Personal sowie ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem

Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich geringere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die Gegenstände werden regelmäßig an das Fundbüro weitergeleitet.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder sonstige lärmverzehrende Gegenstände zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.
12. Im Lohfeld Bad ist ab den Umkleiden die Nutzung eines Handys bzw. Smartphones im gesamten Hallenbad nicht gestattet. Im Freibad Bega Bad gilt ein Handy- bzw. Smartphoneverbot an allen Schwimmbecken (Kinderbecken, Schwimm- und Erlebnisbecken sowie Springerbecken).

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingasschluss ist eine Stunde vor Betriebsende. Die Wasserzeit ist 15 Minuten vor Betriebsschluss im Lohfeld Bad und 30 Minuten im Bega Bad zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Personen mit offenen Wunden,

- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils im Eingangsbereich veröffentlichte Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
8. Der, beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgebene, Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
9. Gelöste Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
10. Beim Besuch vom Hallenbad Lohfeld Bad und Freibad Bega Bad muss ein Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Schülerausweis, Führerschein) mitgeführt werden.

§ 3 Haftung

- 1.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- 1.2 Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 2.1 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Gegenständen, wie Wertsachen, Bargeld und Bekleidung, haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- 2.2 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers, in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird dem Badegast der entstandene Schaden in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als vom Betreiber festgestellt.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Die tägliche Badezeit innerhalb der Öffnungszeiten nach § 2 ist unbegrenzt.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels/Datenträgers ist vor der Aushändigung der Sachen das Eigentum nachzuweisen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels/Datenträgers sind dem Betreiber nach § 3 Nr. 3 zu erstatten.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
5. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken nicht benutzen.
6. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals befreit die Badegäste nicht von ihrer Verpflichtung, andere und sich selbst nicht in Gefahr zu bringen. Lehrer und Gruppenleiter sind für ihre Klasse oder Gruppe selbst verantwortlich. Die Aufsicht des Fachpersonals dient nur der zusätzlichen Sicherheit. Sie befreit Lehrer und Gruppenleiter nicht von ihrer Verantwortung. Für Vereine und Gruppen, denen ein Bad zur alleinigen

- Benutzung überlassen wird, können besondere Vereinbarungen ergänzend zu der Haus- und Badeordnung getroffen werden.
7. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
 8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
 11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen (Chlorbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
 13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
 14. Hochprozentiger Alkohol und andere berauschende Mittel sind verboten, auch Shisha-Rauchen ist nicht gestattet.

§ 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Kiosk) können besondere Nutzungsordnungen erlassen werden.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung abweichende Regelungen getroffen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal, Servicepersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 7 Infrarot-Kabinen Lohfeld Bad

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Infrarot-Kabinen nur in Begleitung Erwachsener nutzen.
2. Die Nutzung der Infrarot-Kabinen ist nur trocken erlaubt.
3. Auf die Sitzfläche muss ein Handtuch gelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 15.09.2025 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 01.05.2025.